

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Haushaltsplan-Entwurf 2017/2018

EP 2

**Betr.: Grundrechte stärken! – Ein/e unabhängige/r Polizeibeauftragte/r für
Hamburg!**

Die Kompetenz zur Gewaltausübung unterscheidet die Polizei von anderen staatlichen Einrichtungen. Sowohl bei der Gefahrenabwehr wie bei der Strafverfolgung greift sie regelmäßig in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein, für deren Rechtfertigung es gesetzliche Grundlagen gibt. Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols und ihrer intensiven Eingriffsrechte gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sind weitreichende Transparenz, Überprüfbarkeit und Kontrolle polizeilichen Handelns unverzichtbare rechtsstaatliche Prinzipien. Das stärkt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber nicht auszuschließenden rechtswidrigen Eingriffen und damit zugleich auch ihr Vertrauen in die Arbeit der Polizei. Das ist die grundlegende Basis für eine Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat.

Deshalb hat sich in den letzten Jahren in der Wissenschaft sowie bei Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein/e unabhängige/r Polizeibeauftragte/r eine große Bedeutung für eine qualitativ hochwertige und auf stetige Verbesserung ausgerichtete Polizeiarbeit hat.

In Hamburg gibt es zwar bereits die Dienststelle Interne Ermittlungen (DIE), diese hat aber eine rein auf strafrechtliche Ermittlungen begrenzte Funktion. Ein/e unabhängige/r Polizeibeauftragte/r wird hierdurch nicht überflüssig, sondern stellt eine wichtige Ergänzung dar. Gerade im Bereich polizeilichen Handelns hat sich eine gerichtliche Kontrolle als unzureichend erwiesen. Da bei den ermittelnden Behörden die Gefahr von Interessenkollisionen besteht, ist die Hürde für einen Zugang zur gerichtlichen Überprüfung hoch. Eine unabhängige und außerhalb des Polizeiapparats angesiedelte Beschwerdestelle, die nicht nur strafrechtlich relevantes Handeln erfasst, schafft hier Abhilfe und trägt dazu bei, dass Vertrauen in die polizeiliche Arbeit entsteht oder erhalten bleibt.

In Deutschland hat insbesondere Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 einen von der Exekutive unabhängigen Beauftragten für die Landespolizei eingerichtet. Im dortigen Tätigkeitsbericht wird festgestellt, dass die Arbeit des Beauftragten zu mehr Transparenz geführt hat. Konflikte konnten gelöst und Vertrauen wiederhergestellt werden. Dies gelte für Eingaben von Bürgern/-innen wie von Polizeibediensteten.

Vor diesem Hintergrund ist auch für Hamburg die Einsetzung einer/s unabhängigen Polizeibeauftragten mit einer angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung geboten. Die/der Polizeibeauftragte muss von der Bürgerschaft eingesetzt und als oberste Landesbehörde eingerichtet werden. Sie/Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig von exekutiven Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen. Sie/Er untersteht der Dienstaufsicht der/des Präsidenten/in der Hamburgischen Bürgerschaft,

soweit ihre/seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zur Herstellung der Vernetzung mit der Zivilgesellschaft ist ein Beirat einzurichten, der mit Ehrenamtlichen zu besetzen ist.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Die/Der Polizeibeauftragte muss für jede/n, sei es für Polizeibedienstete, betroffene Außenstehende, Verbände und juristische Personen, zugänglich sein.
- Die Anonymität der anrufenden Person muss gewahrt sein.

Die/Der Polizeibeauftragte soll folgende Aufgaben haben:

- Entgegennahme von Beschwerden auch unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Sachverhalte, wie etwa bei Menschenrechtsverletzungen oder mittelbaren Diskriminierungen
- Weitergabe von strafrechtlich relevanten Fälle an die Staatsanwaltschaft oder die Dienststelle für Interne Ermittlungen
- Beanstandung von Missständen, Abgabe von Empfehlungen zur individuellen Abhilfe, auch zur einvernehmlichen Konfliktbearbeitung, sowie für strukturelle Reformen an die betroffenen Polizeidienststellen und die politisch Verantwortlichen
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit

Die Polizeibeschwerdestelle sollte über folgende Kompetenzen verfügen:

- Einsichtsrechte in Polizeiakten und -dateien sowie in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten
- Zutrittsrechte zu Dienststellen, auch unangemeldet
- Recht zur Befragung von Personen
- Beanstandungsrecht
- Prüfung auch der Einsätze von landesfremden, angeforderten Polizeikräften
- Überwachung der Ermittlungen bei Weiterleitung eines Falles an Ermittlungsstellen
- Schutz vor Durchsuchung und Beschlagnahme bei der Beschwerdestelle
- Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter/-innen.

Die Polizeibeschwerdestelle sollte sachlich und personell wie folgt ausgestattet sein:

- Eigene Räume
- Mittel für Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung durch eine Fachkraft (ein VZÄ mit Vergütung A 13)
- Ermittler/-innenteam aus drei Mitarbeitern/-innen, das Beschwerden untersucht (drei VZÄ mit Vergütung A 11)
- Ressourcen für die Ausbildung nicht polizeilichen Personals
- Ehrenamtlicher Beirat aus sieben Mitgliedern

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Es wird ein neuer Aufgabenbereich „Unabhängige/r Polizeibeauftragte/r“ geschaffen.
2. Im Bereich des neuen Aufgabenbereichs werden vier neue Stellen (VZÄ) geschaffen.
3. Das Budget für Personal- und Sachkosten des neuen Aufgabenbereichs für die Jahre 2017 und 2018 wird auf 1 Million Euro p.a. festgelegt.